

„Dietzenbach begrünt!“

- Förderrichtlinie der Kreisstadt Dietzenbach zur Haus- und Hofbegrünung im Stadtteil Dietzenbach West -

§ 1 Zweck der Förderung

1. Die Kreisstadt Dietzenbach ist aufgrund ihrer Lage im ohnehin schon warmen Rhein-Main-Gebiet besonders von der zukünftigen Temperaturerhöhung infolge des Klimawandels betroffen. Eine im Jahr 2023 erstellte Stadtklimaanalyse verdeutlicht die besondere Belastung der Kreisstadt. Extremsommer mit länger anhaltenden Phasen von Tropennächten könnten in Zukunft Alltag werden. Die Begrünung des eigenen Grundstücks leistet daher einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz und insbesondere der Klimafolgenanpassung – für einen selbst und für die gesamte Stadt. So werden das Stadtklima verbessert, die natürliche Artenvielfalt erhöht und das Wohn- und Arbeitsumfeld aufgewertet. Dach- und Fassadenbegrünungen schützen das Gebäude durch Verschattung und Verdunstung vor Hitze und verbessern als natürliche Wärmedämmung zusätzlich die Energiebilanz des Gebäudes. Gebäudebegrünung und Entsigelung verringern und verzögern vor allem bei Starkregenereignissen den Regenablauf, was das Überschwemmungsrisiko reduziert und das Kanalnetz entlastet. Da Pflanzen Sauerstoff produzieren sowie Luftschadstoffe wie Feinstaub binden und filtern, sorgt Begrünung außerdem für eine bessere Luftqualität.
2. Mit der Förderung von Maßnahmen zur Gebäudebegrünung und zur Entsigelung von Flächen und anschließender Begrünung möchte die Kreisstadt Dietzenbach in einem besonders hitzebelasteten Quartier Bürgerinnen und Bürger dabei unterstützen, ihre Grundstücke nachhaltig und klimaangepasst umzugestalten.

§ 2 Förderfähige Maßnahmen und Fördergebiet

1. Die Förderung umfasst Maßnahmen
 - a) der Dachbegrünung,
 - b) der Fassadenbegrünung und
 - c) der Hofbegrünung.
2. Das Fördergebiet erstreckt sich über den Stadtteil Dietzenbach West. Die genaue Lage des kartographisch abgegrenzten Fördergebiets ergibt sich aus der Anlage A, die Bestandteil dieser Förderrichtlinie ist. Dieser Bereich wurde aufgrund seiner besonderen mikroklimatischen Belastung ausgewählt.
3. Gefördert werden Beratungsleistungen sowie durch die Umsetzung der Maßnahmen durch Handwerkerinnen und Handwerker entstehenden investiven Kosten.



§ 3 Antragsberechtigte Personen

1. Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, und zwar Eigentümer, Erbbauberechtigte, sowie Genossenschaften und Eigentümergemeinschaften von selbst genutzten oder vermieteten Gebäuden.
2. Das Grundstück muss innerhalb des festgelegten Fördergebiets nach § 2 Abs. 2 liegen.

§ 4 Fördervoraussetzungen

1. Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen.
2. Die Gestaltung soll in erster Linie auf die Verbesserung der mikroklimatischen Situation vor Ort sowie auf die Erholungsbedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner der zugehörigen Gebäude ausgerichtet sein. Die Freiflächen müssen von allen zugehörigen Bewohnerinnen und Bewohnern genutzt werden können. Hierzu kann eine Zusammenlegung mehrerer Innenhöfe sinnvoll sein.
3. Die Maßnahmen müssen den Wohn- und Freizeitwert des Grundstücks, des Gebietes oder der Fläche wesentlich und nachhaltig verbessern und wirtschaftlich vertretbar sein.
4. Nach Fertigstellung der Maßnahmen sollen im Gebiet der geförderten Maßnahme Grün- und Vegetationsflächen sowie sonstige versickerungsfähige Flächenteile die befestigten Flächen deutlich überwiegen. Regenwasser soll so weit wie möglich flächig, z. B. durch Fugen der Bodenbeläge, versickern können.
5. Bei ensemble- und denkmalgeschützten Objekten bedarf die Begrünung der Fassade und des Daches der Erlaubnis der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde nach § 18 in Verbindung mit § 20 HDSchG. Eine Kopie des Erlaubnisbescheides der Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. eine Kopie der Baugenehmigung sind dem Antrag beizufügen.
6. Die Kosten der Maßnahme dürfen nach § 559a BGB nicht auf die Miete umgelegt werden.
7. Zuwendungsempfänger sind zudem verpflichtet, die Maßnahme nach Abschluss mindestens 15 Jahre zu erhalten.
8. Wird im Rahmen der Begrünung und Neugestaltung Holz verbaut, so muss dieses nach PEFC oder FSC Standard zertifiziert werden.
9. Es sind grundsätzlich vorrangig heimische Pflanzen für die Begrünung zu verwenden. Je 100 Quadratmeter Hoffläche ist zudem ein gebietstypischer Laubbaum zu pflanzen.
10. Bei Entsiegelung von Flächen ist sicherzustellen, dass Aufstellflächen für die Feuerwehr weiterhin uneingeschränkt nutzbar sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Dachbegrünung evtl. Eingriffe in das statische Tragsystem erfordert und bei einer Fassadenbegrünung ggf. eine brandschutztechnische Prüfung erforderlich ist.



§ 5 Art, Umfang und Höhe der Förderung

1. Gefördert werden Maßnahmen, die zur kleinräumigen bioklimatischen Entlastung führen, insbesondere Maßnahmen wie Dach-, Fassadenbegrünungen an Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, sowie die Begrünung von Innenhöfen:
 - a) Gestaltung und Begrünung von gemeinschaftlich genutzten Freiflächen,
 - b) feste Begrünung von Fassaden und Dächern,
 - c) vorbereitende und begleitende Maßnahmen, wie Analysen, Entsiegelungsmaßnahmen und Abrissarbeiten.
2. Die Förderhöhe unterscheidet sich je nach Maßnahme pro Quadratmeter begrünter bzw. gestalteter und durch Aufmaß nachgewiesener Fläche. Eine Förderung ist nur möglich, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben so bemessen sind, dass sich eine maximale Zuwendungssumme von 20.000 Euro ergibt. Die Dachfläche oder Fassade bzw. die zu entsiegelnde Fläche muss mindestens 15 m². Die Förderhöhe beträgt bei einer
 - a) Hofbegrünung und begleitende Maßnahmen: 45 Euro/m², jedoch maximal 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben,
 - b) Fassadenbegrünung: 35 Euro/m², jedoch maximal 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben,
 - d) Dachbegrünung: 25 Euro/m² für extensive Begrünung und 50 Euro/m² für intensive Begrünung, jedoch maximal 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
3. Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
4. Nicht förderfähig sind:
 - a) Maßnahmen an Neubauten bis zu fünf Jahren seit ihrer Fertigstellung,
 - b) Neubau von Garagen sowie weitere Hochbauten, Brunnen, Skulpturen, aufwendige Anlagen, Mobiliar, PKW-Parkplätze,
 - c) Spielflächen, die nach § 8 Abs. 2 HBO erforderlich sind,
 - d) technische Anlagen, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Begrünung stehen,
 - e) gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen und
 - f) Eigenleistungen.
5. Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn:
 - a) die beabsichtigte Nutzung der Freifläche den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder anderen öffentlich-rechtlichen oder nachbarrechtlichen Vorschriften widerspricht,
 - b) vorhandene oder baurechtlich erforderliche Anlagen, wie z. B. Kinderspielplätze, erforderliche Garagen und Stellplätze, Geh-, Fahr- und Leitungsrechte negativ beeinträchtigt werden,
 - c) mit der Durchführung der Maßnahme ohne Zustimmung der Kommune vor der Bewilligung begonnen wird. Die gegebenenfalls erforderliche Gestaltungsplanung und die Kostenberechnung durch das Planungsbüro gelten nicht als Maßnahmenbeginn
 - d) bei Anträgen von Eigentümergemeinschaften, der erforderliche Beschluss der Eigentümersammlung nicht vorgelegt wird.



§ 6 Antragsstellung

1. Die Förderung ist mit dem vorgesehenen Antragsformular zu beantragen. Das Antragsformular kann auch auf der Website www.dietzenbach.de heruntergeladen werden oder ist in Papierform an der unten genannten Adresse zu erhalten.
2. Anträge sind bis zum 31.12.2025 zulässig.
3. Der unterschriebene Förderantrag ist zu übersenden per E-Mail an klima@dietzenbach.de oder postalisch zu richten an: Magistrat der Kreisstadt Dietzenbach, Stabsstelle Klimaschutz, Europaplatz 1, 63128 Dietzenbach.
4. Dem Antragsformular zwingend beizulegen sind
 - a) eine Projektbeschreibung (Fotos, Pläne, Skizzen, Durchführungszeitraum etc.) und
 - b) eine Kostenschätzung.
5. Die Kreisstadt Dietzenbach beauftragt ein Planungsbüro, welches die Durchführung des erstmaligen Beratungsangebots, die fachliche Antragsprüfung sowie die Überprüfung der abgeschlossenen Maßnahmen übernimmt. Soweit gewünscht unterstützt das Planungsbüro den Antragsteller bei der Suche nach für die Durchführung der Maßnahmen geeigneten Betrieben, welche im Vorfeld der Antragsstellung für die Projektbeschreibung und Kostenschätzung herangezogen werden können sowie für die Umsetzung der Maßnahmen zuständig sind.

§ 7 Bewilligungsverfahren

1. Ein Antrag gilt als eingegangen, sobald alle nach § 6 Abs. 4 beizubringenden, für die Beurteilung der Förderbedingungen erforderlichen und aussagekräftigen Unterlagen vollständig vorliegen.
2. Die Kreisstadt entscheidet gemeinsam mit dem Planungsbüro über den Förderantrag und erteilt einen Zuwendungsbescheid, wenn die Voraussetzungen vorliegen, aus dem die maximale Höhe des Zuschusses hervorgeht. Liegen die Voraussetzungen für eine Förderung nicht vor, erhält der/die Antragsteller*in einen Ablehnungsbescheid.
3. Sind die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt, werden die Anträge in der Reihenfolge des Antragseingangs bewilligt, soweit Fördermittel zur Verfügung stehen.
4. Die Arbeiten müssen innerhalb von 12 Monaten nach der Bewilligung beendet sein.
5. Der Zuwendungsempfänger hat die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Arbeiten nachzuweisen. Dem Verwendungsnachweis sind Rechnungen und Fotos vor und nach den Arbeiten beizufügen. Der Verwendungsnachweis ist bei der unter § 6 Abs. 3 benannten Adresse einzureichen.
6. Die im Zusammenhang mit dem Förderprogramm benötigten Daten werden zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert. Der Antragsteller ist mit der Speicherung seiner Daten einverstanden.



§ 8 Auszahlung der Zuwendung

1. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt spätestens sechs Wochen nach Eingang des Verwendungsnachweises und aller Anlagen nach § 7 Abs. 5.
2. Beträgt die bewilligte Fördersumme über 5.000 Euro, können im Einzelfall vorab 5.000 Euro, maximal jedoch 80 Prozent der Fördersumme, gegen Nachweis der getätigten Ausgaben ausbezahlt werden. Für die restlichen 20 Prozent gilt ein Schlusszahlungsvorbehalt bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises.

§ 9 Rechtsanspruch

Die gewährten Zuschüsse sind freiwillige Leistungen. Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht kein Rechtsanspruch. Eine Förderzusage erfolgt im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens und vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Fördermitteln.

§ 10 Rückforderung des Zuschusses

Die bewilligte Förderung ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend nach den Anforderungen der Förderbedingungen ausgeführt worden sind, insbesondere wenn der Antragssteller die erforderlichen Nachweise innerhalb der festgesetzten Frist nicht vorlegt oder der Zuschuss aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben gewährt wurde.

§ 11 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 29.11.2024 in Kraft und am 15.09.2026 außer Kraft.

Dietzenbach, 29.11.2024



Anlage A

Abgrenzung Fördergebiet

